Gemeinde Engeln

Auskunft erteilt: Christin Seibt
Telefon: 04252/391-319

Datum: 21.01.2010

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 30-0056/10
öffentlich

Beratungsfolge:

Rat	04.02.2010

Betreff:

Beschluss über die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Der Beschluss umfasst die in der Begründung genannten Wahlrechte.

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung am 19.10.2009 wurde der Entwurf der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Engeln vorgestellt. Dabei wurden die Bilanzpositionen und Bewertungsmethoden erläutert. Der Entwurf wurde auf Nachfrage um das Sportfunktionsgebäude und zugehörige Investitionszuschüsse ergänzt. Die zu beschließende erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ist der Anlage beigefügt.

Die Beschlussfassung erfolgt gem. Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften analog zu § 101 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 119, 120 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO).

Mit der Beschlussfassung über die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 werden folgende Wahlrechte ausgeübt:

- Im Rahmen der Inventur wurde die Wertaufgriffsgrenze aus § 60 Abs. 2 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) angewendet:
Bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer, die einer Abnutzung unterliegen, werden nicht erfasst.
Als Ausnahme von der Wertaufgriffsgrenze wurden die Aufbauten auf dem Spielplatz und somit die Herstellung des Spielplatzes im Baugebiet Up'n Sünner bei der Inventur berücksichtigt, weil der Gesamtwert der Anlage nicht unerheblich zum gesamten Bilanzvolumen ist. Ebenso wurde die Basketballanlage aufgenommen.

- Die bislang abgeschriebenen Vermögensgegenstände werden nicht mit einem Erinnerungswert von 1 € erfasst gem. § 60 Abs. 3 GemHKVO Hierunter fallen die Jugendbauwagen samt Einrichtung sowie die entsprechenden Buswartehäuser.

- Bei allen Grundstücken bei denen die Ermittlung des Anschaffungswertes unvertretbar aufwändig gewesen wäre, wurde der Zeitwert angesetzt, der sich an dem Bodenrichtwert 2000 orientiert.

- Geleistete Investitionszuwendungen werden nicht aufgenommen gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO.

- Der Beschluss zur Trennung des Vermögens in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO wurde nicht gefasst.

- Der Umstellungsaufwand zur Umstellung auf das NKR wird nicht aktiviert gem. Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND 2005.

Im weiteren Verlauf prüft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die erste Eröffnungsbilanz und erstellt einen Schlussbericht. Danach wird die Eröffnungsbilanz der Kommunalaufsicht vorgelegt.

(Christin Seibt) (Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Engeln
zum 01.01.2008